

Bürgschaft für Mängelansprüche

sowie
**Bürgschaft zur Sicherung einer Überzahlung auf die Schlussrechnung,
von Schadenersatzansprüchen**
sowie
**zur Sicherung von Ansprüchen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz
und für den Fall einer Inanspruchnahme für Sozialversicherungsbeiträge**

Die Firma

hat von der Firma

- Auftragnehmer -

- Auftraggeber -

für das Bauvorhaben

Projektnummer

den Auftrag Nr.

vom

für das Gewerk

erhalten.

Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen ist zugunsten des Auftraggebers während der Dauer der Frist für die Erfüllung der Mängelansprüche ein Einbehalt in Höhe von 5% der Nettoschlussrechnungssumme vereinbart. Der Einbehalt erfolgt von der Schlusszahlung und dient als Sicherheit für Mängelansprüche hinsichtlich der erbrachten Werkleistung einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B, soweit diese Ansprüche bei der Abnahme festgestellt oder während des Laufs der Verjährungsfrist für Mängelansprüche erkannt werden.

Der Einbehalt dient auch als Sicherheit für auf die Schlussrechnung erfolgte Überzahlungen, für vertragliche Freistellungsansprüche, für die Haftung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz sowie für den Fall der Inanspruchnahme des Auftraggebers durch die Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge oder einer Berufsgenossenschaft auf Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 28e Abs. (3a) bis (3f) SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII.

Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, den Einbehalt für Mängelansprüche durch Stellung einer Bürgschaft für Mängelansprüche abzulösen. Die Bürgschaft dient als Sicherheit für bei der Abnahme bestehende oder nach der Abnahme vom Auftraggeber berechtigterweise geltend gemachte Mängelansprüche in Bezug auf die erbrachte Werkleistung einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen. Sie erstreckt sich auf die Erfüllung dieser Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz sowie auf die Erstattung von auf die Schlussrechnung erfolgten Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

Die Bürgschaft dient zugleich auch als Sicherheit für vertragliche Freistellungsansprüche und für den Fall der Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers und durch Arbeitnehmer aller weiteren Nachunternehmer des Auftragnehmers sowie durch Leiharbeiter, die vom Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer eingesetzt werden, auf Zahlung des Mindestlohnes nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz.

Die Bürgschaft dient auch zur Absicherung des Auftraggebers für den Fall der Inanspruchnahme auf Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (SOKA-BAU, ULAK) nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz.

Des Weiteren dient die Bürgschaft auch zur Absicherung des Auftraggebers für vertragliche Freistellungsansprüche und für den Fall der Inanspruchnahme durch die Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge oder einer Berufsgenossenschaft auf Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 28e Abs. (3a) bis (3f) SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII.

Dies vorausgeschickt übernehmen wir, die

(Bankinstitut/Kreditversicherer)

hiermit zur Erfüllung der vorstehend genannten Sicherungsbedürfnisse des Auftraggebers die unbestrittene und unter Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB) ausgestellte, selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Auftraggeber bis zur Gesamthöhe von

EURO
in Worten: EURO

mit der Maßgabe, dass der Bürge aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die mit der Einrede der Aufrechenbarkeit verknüpfte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn es sich um eine – auch bestrittene und nicht rechtskräftig festgestellte – Gegenforderung des Auftragnehmers wegen einer Zahlungspflicht des Auftraggebers handelt, die im unmittelbaren vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Pflicht des Auftragnehmers steht, ein mangelfreies Werk zu erstellen.

Die Befreiung des Bürgen kann nur durch Zahlung an den Bürgschaftsgläubiger erfolgen.

Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor der gesicherten Forderung, spätestens jedoch nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand für Ansprüche aus der Bürgschaft ist der Sitz des Auftraggebers.

_____, den _____
